



Der Schweizerische Verband der Sozialversicherungs-Fachleute
La Fédération suisse des employés en assurances sociales
La Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali

Lösungsvorschlag

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten 2023

Prüfungsteil 1.2 Falldossier

Kandidatennummer	
Zweig	Berufliche Vorsorge
Dauer	90 Minuten
Falldossier	Nr. 1
	Invalidität Franz Schwarz
Beilagen	1 Seite – Beilage 1: Vorsorgeausweis per 01.01.2020 (1 Seite)
Anzahl Seiten	8

Falldossier: Franz Schwarz

Sachverhalt

Der 1975 geborene Franz Schwarz ist seit 15 Jahren bei der Schreinerei Holz AG in einem Vollzeitpensum als Schreiner angestellt. Er hat keine Kinder und wohnt seit acht Jahren mit seiner Freundin Karin Grün im gleichen Haushalt. In seiner Freizeit ist er gerne mit seinem Motorrad unterwegs.

Da er nach Abschluss einer Weiterbildung im Jahr 2019 eine Lohnerhöhung realisieren konnte, und mehr Zeit für sein Hobby haben wollte, vereinbarte er mit der Arbeitgeberin, das Arbeitspensum per 1. Januar 2020 auf 70% zu reduzieren. Sein Jahreslohn beträgt seither CHF 70'000.00 (inkl. 13. Monatslohn).

Durch die langjährige Tätigkeit bei der Schreinerei Holz AG hat er sich mit dem Geschäftsinhaber Kurt Weiss angefreundet. Die beiden beschlossen, über Ostern 2020 mit ihren Motorrädern ins Tessin zu fahren.

Am Ostersonntag, 17. April 2020, geriet Franz Schwarz in einer Kurve ins Schwanken. Er fiel hin und zog sich dabei schwere Verletzungen zu. In der Folge musste sein linker Arm amputiert werden. Die bisherige Tätigkeit als Schreiner ist Franz Schwarz seither nicht mehr möglich. Das Arbeitsverhältnis mit der Schreinerei Holz AG wurde seitens der Arbeitgeberin per 30. September 2020 aufgelöst. Zusammen mit dem Septemberlohn 2020 richtete die Arbeitgeberin eine freiwillige Abfindung in der Höhe von CHF 20'000.00 aus.

Franz Schwarz meldete sich bereits Mitte Juni 2020 bei IV zum Leistungsbezug an, worauf ihn diese zum Berufsschullehrer umschulete. Diese Tätigkeit ist ihm in einem Pensum von 40 % zumutbar. Auf den 1. Januar 2021 fand Franz Schwarz eine entsprechende Stelle und erzielt seither ein Jahreseinkommen von CHF 30'000.00. Damit ist er optimal eingegliedert.

Nach weiteren Abklärungen errechnete die IV-Stelle einen IV-Grad von 50 %, wobei sie den Invaliditätsgrad bezogen auf ein Vollzeitpensum ermittelte. Die Invalidenrente beträgt CHF 14'340.00 pro Jahr.

Die UV-Rente der Suva beträgt CHF 40'000.00 pro Jahr. Zudem bejahte die Suva einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von CHF 74'100.00.

Beilagen

- Beilage 1: Vorsorgeausweis per 01.01.2020

Aufgaben

Sie sind bei der Asga Pensionskasse zuständig für die Prüfung der Leistungsansprüche der Versicherten.

1. Nehmen Sie eine ganzheitliche Analyse des Falls vor. Benennen Sie zunächst die grundsätzlichen Fragestellungen, die sich bei der Beurteilung des Leistungsanspruchs von Franz Schwarz ergeben (Stichworte genügen). (15 Punkte)
2. Beurteilen Sie die Fragestellungen gemäss Ziffer 1. Legen Sie Ihre Überlegungen strukturiert dar und benennen Sie die rechtlichen Grundlagen. (15 Punkte)
3. Welcher IV-Grad ist für die Pensionskasse massgebend? Begründen Sie Ihre Antwort. (10 Punkte)
4. Welche Leistungen erbringt die Pensionskasse grundsätzlich? Äussern Sie sich auch zum Anspruchsbeginn und benennen Sie die massgebenden Gesetzes- resp. Reglementbestimmungen. (15 Punkte)
5. Äussern Sie sich zum Rentenanspruch aus beruflicher Vorsorge. Achten Sie dabei auf eine übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung und begründen Sie Ihre Antwort. (15 Punkte)
6. Ist die Pensionskasse verpflichtet, weitere Vorkehrungen zu treffen? Welche? Nennen Sie auch die rechtlichen Grundlagen. (10 Punkte)
7. Franz Schwarz bemerkt im Mai 2022, dass er noch Freizügigkeitsguthaben bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung hat. Dieses hat er vor seinem Eintritt in die Schreinerei Holz AG angespart. Begründen Sie mit den entsprechenden rechtlichen/reglementarischen Grundlagen, ob er die Freizügigkeitsleistungen in die jetzige Pensionskasse einbringen darf. (10 Punkte)

Erwartungen

Bearbeiten Sie die oben angeführten Aufträge der Reihe nach. Stellen Sie Ihre Ergebnisse schriftlich dar (Seiten nur einseitig beschriften). Achten Sie darauf, dass Ihre Ausführungen für Dritte nachvollziehbar sind und Sie Ihre Aussagen hinreichend begründen. Als Richtgrösse werden 5-10 Seiten A4 erwartet, der effektive Umfang Ihrer Arbeit wird nicht bewertet. Beschriften Sie jede Seite oben rechts mit Ihrem Namen und Ihrer Kandidatennummer.

Für die Bearbeitung des Falldossiers stehen Ihnen 90 Minuten zur Verfügung.

Hinweis

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgenden Leitfragen bewertet:

- Nimmt der/die Kandidat/in eine ganzheitliche Analyse der Ausgangslage vor und stellt er/sie die sich daraus ergebenden Herausforderungen nachvollziehbar dar?
- Beschreibt der/die Kandidat/in die zentralen Fragestellungen bzw. Herausforderungen?
- Zieht der/die Kandidat/in angemessene erste Schlussfolgerungen in Bezug auf das weitere Vorgehen?
- Beschafft der/die Kandidat/in alle erforderlichen Informationen und fasst er/sie diese nachvollziehbar zusammen?
- Trifft der/die Kandidat/in eine geeignete Entscheidung und argumentiert er/sie die Entscheidung nachvollziehbar und fachlich korrekt?
- Kommuniziert der/die Kandidat/in die Entscheidung korrekt und für die Zielgruppe angemessen?

Punkte

max. 90

Lösungsvorschlag Falldossier

1. Nehmen Sie eine ganzheitliche Analyse des Falls vor. Benennen Sie zunächst die grundsätzlichen Fragestellungen, die sich bei der Beurteilung des Leistungsanspruchs von Franz Schwarz ergeben (Stichworte genügen). (15 Punkte)

- Arbeitstätig bei Eintritt Ereignis, somit versichertes Ereignis
- Auswirkungen Abfindung des Arbeitgebers auf die berufliche Vorsorge
- Verlust Arm -> Integritätsentschädigung
- IV-Grad Erhebung bei Teilzeitarbeit / Bindungswirkung des IV-Entscheids
- Reglement der Pensionskasse Asga

2. Beurteilen Sie die Fragestellungen gemäss Ziffer 1. Legen Sie Ihre Überlegungen strukturiert dar und benennen Sie anwendbare Gesetzes- und Verordnungsartikel. (15 Punkte)

Auswirkungen Abfindung des Arbeitgebers auf die berufliche Vorsorge

Bei der Abfindung des Arbeitgebers muss geprüft werden, ob es sich dabei um einen Lohnbestandteil handelt und ob darauf Beiträge entrichtet werden müssen.

Gem. Art. 24 Abs. 2 Bst. a BVV 2 dürfen Abfindungen nicht als Einkünfte angerechnet werden.

(Falls als Abgangsentschädigung angesehen: Urteil 9C_43/2018 vom 19.10.2018 oder BVG-Mitteilung Nr. 150 vom 23.05.2019, Rz 1008)

Achtung: NICHT BSV-Mitteilung Nr. 160 vom 10.11.2022, da es sich um eine freiwillige Abfindung handelt!

Verlust Arm

Verlust des Arms → Anspruch auf Integritätsentschädigung

Gem. Anhang 3 UVV 3: 50% Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes (Art. 22 Abs. 1 UVV)
CHF 148'200 x 50% = 74'100

Wird bei Überentschädigung nicht an Einkünfte angerechnet gem. Art. 24 Abs. 2 Bst. a BVV2

Bindungswirkung IV-Entscheid

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge ergibt sich die Verbindlichkeit des IV-Entscheids aus Art. 23 Bst. a BVG. Die Verbindlichkeit wird durchbrochen, wenn die VE einen abweichenden IV-Begriff vorsieht, die VE nicht in das Verfahren der IV einbezogen wurde (BGE 132 V 1), der Entscheid der IV sich offensichtlich als unhaltbar erweist sowie wenn die Festlegung des IV-Grades durch die IV mit gemischter Methode erfolgt. Für die überobligatorische Vorsorge hat die VE den invalidenversicherungsrechtlichen Begriff der Invalidität sowie das Rentenstufensystem der IV übernommen, geregelt in Art. 26 des Kassenreglements der Asga Pensionskasse. Die VE wurde formell korrekt in das Verfahren einbezogen. Allerdings war Franz Schwarz in einem Teilzeitpensum beschäftigt, deshalb wurde der IV-Grad anhand der gemischten Methode festgelegt. Aufgrund von BGE 144 V 63 ist der von der IV festgestellte IV-Grad für die VE nicht verbindlich. Die VE kann das von der Invalidenversicherung festgesetzte Valideneinkommen, an das sie grundsätzlich gebunden ist, auf das ausgeübte Teilzeitpensum herunterrechnen und gestützt darauf einen neuerlichen Einkommensvergleich durchführen.

Reglement der Pensionskasse Asga

Ist im Internet aufgeschaltet:

https://www.asga.ch/wp-content/uploads/downloads/reglemente/kassenreglement-2022_d.pdf

3. Welcher IV-Grad ist für die Pensionskasse massgebend? Begründen Sie Ihre Antwort. (10 Punkte)

IV-Grad Erhebung bei Teilzeitarbeit gem. Urteil 9C_133/2017 (BGE 144 V 63)

Valideneinkommen IV (100%)	CHF 100'000.00
Valideneinkommen TZ-70%	CHF 70'000.00
Invalideneinkommen	CHF 30'000.00
Erwerbseinbusse	CHF 40'000.00

$IV\text{-Grad} (40'000 \times 100 / CHF 70'000.00) = 57\%$

Der IV-Grad der Asga Pensionskasse beträgt 57%.

4. Welche Leistungen erbringt die Pensionskasse grundsätzlich? Äussern Sie sich zum Anspruchsbeginn und benennen Sie die massgebenden Gesetzes- resp. Reglementsbestimmungen. (15 Punkte)

Beitragsbefreiung

Gemäss Art. 28 des Kassenreglements der Asga Pensionskasse

Anspruchsbeginn nach 3 Monaten Wartefrist (Vorsorgereglement; vgl. auch Vorsorgeausweis)

Anspruch auf Beitragsbefreiung ab 18.04.2020 im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit

Invalidenrente

Gemäss Art. 26 Abs. 4 des Kassenreglements der Asga Pensionskasse
von 57% IV-Grad, sofern keine Überentschädigung vorliegt.

Nach Wartefrist von 2 Jahren, das heisst ab 18.04.2022

Altersgutschriften – Weiterführung des Alterskontos invalider Versicherter

Art. 14 BVV2 bzw. Art. 15 BVV2 per Zusprache IV-Rente (01.04.2021)? Dieser Zeitpunkt ist gem. ursprünglichem Sachverhalt unklar. Dort steht nur, dass der Versicherte die Verfügungen der IV und der UV am 1. April 2021 erhalten hat. Nicht klar ist, ab wann der jeweilige Leistungsanspruch besteht. Bei der IV entsteht der Rentenanspruch nach bestandenem Wartejahr und unter Berücksichtigung von Art. 29 Abs. 1 IVG. Allenfalls muss der Sachverhalt entsprechend ergänzt werden.

Weiterführung der aktiven 43%

5. Äussern Sie sich zum Rentenanspruch aus beruflicher Vorsorge. Achten Sie dabei auf eine übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung und begründen Sie Ihre Antwort. (15 Punkte)

Freiwillige Abfindung des Arbeitgebers, sowie Integritätsentschädigung der IV wird nicht an Überentschädigung angerechnet Art. 24 Abs. 2 Bst. a BVV2

Beschränkte Kumulation

<i>Jahreslohn</i>	<i>CHF 70'000.00</i>
<i>Versicherter Verdienst</i>	<i>CHF 45'115.00 (Jahreslohn - Koordinationsabzug) Höhe Koordinationsabzug?</i>
<i>Überentschädigungsgrenze 90%</i>	<i>CHF 63'000.00 (mutmasslich entgangener Verdienst)</i>
<i>(Art. 34a Abs. 1 BVG, sowie Atz. 24 BVV2)</i>	
<i>./ IV-Rente IVG</i>	<i>CHF 14'340.00</i>
<i>./ IV-Rente UVG</i>	<i>CHF 40'000.00</i>
<i>./ Resterwerbsfähigkeit</i>	<i>CHF 30'000.00</i>
<i>(Resterwerbsfähigkeit wird gem. Art. 24 Abs. 1 lit. b BVV2 angerechnet)</i>	
<i>Überentschädigung</i>	<i>CHF 21'340.00</i>

Es wird keine Invalidenrente der Asga Pensionskasse fällig, da eine Überentschädigung von CHF 21'340.00 besteht.

BVG-IV-Rente muss nicht berechnet werden.

6. Ist die Pensionskasse verpflichtet, weitere Vorkehrungen zu treffen? Welche? Nennen Sie auch die rechtlichen Grundlagen. (10 Punkte)

Trotz der bestehenden Überentschädigung hat Franz Schwarz Anspruch auf die Weiterführung seiner passiven Versicherung in Form von Altersgutschriften bis zu seiner ordentlichen Pensionierung. Art. 14 und 15 BVV2.

Das Versichertenkonto von Franz Schwarz wird gesplittet in einen aktiven (erwerbsfähigen) und passiven (erwerbsunfähigen) Teil. Der aktive Teil wird mittels Sparbeiträgen von Franz und seinem Arbeitgeber inklusive Verzinsung weitergeführt. Der passive Teil des Sparguthabens wird bis zum Alter 65 im Umfang der Leistungspflicht bzw. Invaliditätsgrad weitergeführt.

Der aktive Teil wird an die neue Pensionskasse überwiesen gem. Art. 2 FZG.

7. Franz Schwarz bemerkt im Mai 2022, dass er noch Freizügigkeitsguthaben bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung hat. Dieses hat er vor seinem Eintritt in die Schreinerei Holz AG angespart. Begründen Sie mit den entsprechenden rechtlichen/reglementarischen Grundlagen, ob er die Freizügigkeitsleistungen in die jetzige Pensionskasse einbringen darf. (10 Punkte)

Im Kassenreglement Artikel 8 der Asga Pensionskasse ist das Einbringen der Freizügigkeitsleistung geregelt. Diese muss innerhalb von einem Jahr (innerhalb 1 Jahres: gesetzliche Grundlage?) nach Eintritt in die Asga einbracht werden. Da dieses Jahr bereits vorbei ist, kann das Freizügigkeitsguthaben nicht mehr in die Asga einbracht werden.

https://www.asga.ch/wp-content/uploads/downloads/reglemente/kassenreglement-2022_d.pdf

Franz hat auch keine Möglichkeit, das Freizügigkeitsguthaben zu beziehen, da sein Invaliditäts-Grad weniger als 70% beträgt und er somit keinen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

Art. 16 Abs. 2 FZV

Somit kann er sein Freizügigkeitsguthaben bei der Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers einbringen.